
Verband Christlicher Pfadfinder*innen

Stammesordnung



VCP Lingen, Stamm Eberhard von Danckelmann

Inhalt

ı	Präambel	1
I	Mitgliedschaft und Aufnahme	1
,	Stammesversammlung	2
(Gruppenleitungsrunde	3
,	Stammesämter	4
Э.	Stammesleitung	4
٥.	Kassenführung	5
٥.	Kassenprüfung	5
d.	Materialwart*in / Materialwesen	5
€.	Archivar*in	6
	Team für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	6
g.	Bezirksversammlungsdelegation	7
I	Kluft	7
I	Bundeskinderschutzgesetz	7
I	Drogenkonsum	8
,	Schlussbestimmungen	8
	a. c. d. e.	Mitgliedschaft und Aufnahme Stammesversammlung Gruppenleitungsrunde Stammesämter Stammesleitung Kassenführung Kassenprüfung Materialwart*in / Materialwesen



Stammesordnung



VCP Lingen, Stamm Eberhard von Danckelmann

1. Präambel

Der Stamm Eberhard von Danckelmann (EvD) Lingen gehört zum Bezirk Ems im Verband Christlicher Pfadfinder*innen (VCP) Land Niedersachsen. Der Stamm ist Träger der freien Jugendhilfe und bekennt sich zu "Aufgabe und Ziel" des Landes- und Bundesverbandes. Das Evangelium von Jesus Christus ist Orientierungshilfe für die Einzelnen und die Arbeit im Verband.

Es gelten die in der VCP-Bundesordnung und in der Ordnung des VCP Land Niedersachsen enthaltenen Bestimmungen. Diese Stammesordnung ergänzt die zuvor genannten Ordnungen in den Angelegenheiten, die allein den Stamm EvD betreffen, und ist für alle Mitglieder des Stammes verbindlich.

2. Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Stamm Eberhard von Danckelmann orientiert sich an der Stufenkonzeption des VCP-Bundes:

- Die Aufnahme als Wölfling findet in der Regel im Alter von 7 bis 10 Jahren statt.
 Als Wölfling im Stamm Eberhard von Danckelmann wird abweichend von der Bundesordnung ein grünes Tuch getragen.
- Die Aufnahme als Pfadfinder*in findet in der Regel im (frühen) Jugendalter statt. Als Pfadfinder*in im Stamm Eberhard von Danckelmann wird abweichend von der Bundesordnung ein blaues Tuch getragen. Hierbei wird nicht zwischen Jungpfadfinder*innen, Pfadfindern*innen, Ranger/Rover und Erwachsenen unterschieden.

Eine Mitgliedschaft in zwei oder mehr Stämmen ist möglich. Eine Mitgliedschaft im VCP ist für alle Gruppenleitenden und Funktionstragenden erforderlich.

Der Ausschluss von Stammesmitgliedern kann gemäß der in der Bundesordnung aufgeführten Gründe erfolgen und wird durch die Stammesversammlung beschlossen.

Aufnahme und Aufnahmeversprechen

Unmittelbar vor dem Versprechen steht das Aufnahmegespräch mit der Stammesleitung oder den Beauftragten, die auch die Aufnahme vollziehen. Gruppen werden in der Regel geschlossen aufgenommen. Aufnahmen sind bei Bedarf mehrfach jährlich in Verbindung mit einer Stammesveranstaltung möglich.



Stammesordnung



VCP Lingen, Stamm Eberhard von Danckelmann

Bei der Aufnahme als Wölfling bekennen sich die Aufzunehmenden zu dem Wölflings-Gesetz und legen ein eigenes Versprechen ab.

Voraussetzung für das Ablegen des Pfadfinder*innen-Versprechens ist eine kontinuierliche Mitarbeit im Stamm, sowie die Anerkennung der Stammesordnung.

Bei der Aufnahme als Pfadfinder*in ist folgendes Versprechen abzulegen:

Als christliche Pfadfinderin, als christlicher Pfadfinder bekenne ich mich zu "Aufgabe und Ziel" des VCP. Mit Gottes Hilfe verspreche ich, mich in meiner Sippe und dem Stamm aktiv einzubringen.

Ein weiteres Versprechen wird von jedem Aufzunehmenden individuell formuliert.

3. Stammesversammlung

Die Stammesversammlung ist das oberste Organ des Stammes EvD Lingen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Stammesleitung hat unverzüglich eine außerordentliche Stammesversammlung mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen, wenn das Stammesinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 stimmberechtigte Stammesmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.

Stimmberechtigung

Jede*r aufgenommene Pfadfinder*in des Stammes EvD hat eine Stimme. Wölflinge haben keine Stimmberechtigung. Sie können als Gäste teilnehmen.

Einladung

Eine schriftliche Einladung per Post oder E-Mail mit der festgesetzten Tagesordnung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin erfolgt sein.

Die Stammesleitung erstellt eine Liste von aktiven und stimmberechtigten (im Stamm aufgenommenen) Pfadfinder*innen, wonach die Einladungen versendet werden. Auch auf der Website ist die Einladung zur Stammesversammlung zu veröffentlichen. Wenn Stammesmitglieder erscheinen, die nicht auf der Einladungsliste erfasst sind, können diese nachträglich aufgeführt werden, wenn sie glaubhaft machen können, zum Stamm EvD zu gehören und aufgenommen zu sein. In einer Liste ist die Anwesenheit abzuzeichnen. Sie ist dem Protokoll beizufügen.

Die ordnungsgemäß eingeladene Stammesversammlung ist beschlussfähig.



Stammesordnung



VCP Lingen, Stamm Eberhard von Danckelmann

Ablauf

Anträge zur Änderung der Tagesordnung können bis 1 Stunde vor Eröffnung der Versammlung schriftlich bei der Stammesleitung eingereicht werden. Anträge auf Änderung der Stammesordnung unterliegen einer Frist von fünf Tagen und müssen ebenso schriftlich bei der Stammesleitung eingereicht werden.

Die Stammesversammlung bestimmt aus ihrer Mitte eine Protokollführung, welche den Verlauf und die Ergebnisse der Veranstaltung schriftlich festhält.

Feste Tagesordnungspunkte sind:

- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit,
- die Genehmigung der Tagesordnung,
- die Genehmigung des Protokolls der vorherigen Stammesversammlung,
- das Vorstellen der Berichte von Stammesämtern, Sippen und dem Förderkreis,
- die Entlastung des*der Kassenwart*in und der Stammesleitung,
- · die Wahl der Mitglieder der Stammesleitung bei Bedarf,
- die Wahl des*der Kassenwart*in bei Bedarf,
- die Wahl eines*einer Kassenprüfer*in,
- die Wahl des*der Materialwart*in bei Bedarf,
- die Wahl des*der Archivar*in bei Bedarf,
- die Wahl aller nötigen Delegierten.

Beschlüsse und Wahlen

Die Stammesversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Beschlussfassung über die Stammesordnung oder mögliche Änderungen erfordert eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Der Ablauf von Ämterwahlen ist in *Punkt 5. a-g* festgelegt. Grundsätzlich erfolgt eine offene Wahl, auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hin ist geheim abzustimmen.

Eine Ämterhäufung ist möglichst zu vermeiden.

4. Gruppenleitungsrunde

Die Gruppenleitungsrunde (GLR) führt die Beschlüsse der Stammesversammlung aus, erledigt und koordiniert die laufende Arbeit des Stammes und unterstützt die Stammesleitung. Sie beschließt über das Materialwesen.

Die GLR trifft sich in der Regel alle zwei Wochen außerhalb der Schulferien.



Stammesordnung



VCP Lingen, Stamm Eberhard von Danckelmann

Anwesenheitsberechtigt sind alle, die sich an der aktiven Arbeit des Stammes beteiligen.

Stimmberechtigtes Mitglied der Gruppenleitungsrunde ist:

- wer aktiv eine Sippe/Gruppe als Verantwortlicher oder als Stellvertreter leitet,
- die Stammesleitung,
- die Kassenführung,
- der*die Materialwart*in (nur für seine*ihre Beauftragung stimmberechtigt),
- der Archivar (nur für seine*ihre Beauftragung stimmberechtigt),
- mögliche Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (nur für ihre Beauftragung stimmberechtigt),
- Organisator*innen/Kümmerer*in für Lager, Freizeiten, Projekte oder andere Beauftragungen (nur für ihre Beauftragung stimmberechtigt).

Die Teilnahme an der GLR ist für die Stimmberechtigten verpflichtend, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Es besteht eine schriftliche Abmeldepflicht.

Die GLR ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten die der abgemeldeten übersteigt. Es müssen jedoch mindestens 4 Stimmberechtigte (inklusive mindestens einem Teil der Stammesleitung) anwesend sein.

5. Stammesämter

a. Stammesleitung

Sie ist der offizielle Repräsentant des Stammes nach innen, nach außen und gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen. Die Stammesleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Gruppenleitungsrunde und der Stammesversammlung. Sie führt eine Mitgliederliste und nimmt die Aufnahme neuer Mitglieder vor. Sie kann auch Beauftragte für die Aufnahmen berufen. Beschlüsse der Gruppenleitungsrunde und der Stammesversammlung sind für sie verbindlich und sie sorgt für deren Umsetzung.

Wahl

Die Stammesleitung wird auf zwei Jahre von der Stammesversammlung gewählt und besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern, wovon eines mindestens 18 Jahre sein muss. Wählbar in die Stammesleitung ist jedes Stammesmitglied mit einer Mitgliedschaft von möglichst mehr als zwei Jahren und einem Mindestalter von 16 Jahren. Die Kandidat*innen müssen Erfahrung aus der Gruppenleitungsrunde mitbringen.

Die Wahl der Stammesleitung wird von einer Wahlleitung durchgeführt, die nicht der Stammesleitung angehört. Vor der Wahl ist eine Kandidat*innenliste aus Vorschlägen zu erstellen und die Kandidat*innen zu befragen, ob sie die Wahl annehmen würden.



Stammesordnung



VCP Lingen, Stamm Eberhard von Danckelmann

Jede*r Stimmberechtigte darf bis zu 3 Kandidat*innen wählen. Als Stammesleitung gewählt sind die Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenanzahl, wobei sie mindestens mit einer einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen in ihrem neuen Amt bestätigt werden müssen. Nach der erfolgreichen Wahl sind die Kandidat*innen zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

b. Kassenführung

Dem*der Kassenwart*in obliegt die Führung der Stammeskasse. Die Kassenführung legt einmal jährlich vor der Stammesversammlung die Kasse zur Kassenprüfung vor.

Das Geschäftsjahr ist vom 1. Oktober bis 30. September.

Wahl

Die Kassenführung besteht aus einer Person, die nicht Mitglied der Stammesleitung sein sollte. Sie wird auf zwei Jahre von der Stammesversammlung gewählt, muss mindestens 18 Jahre alt sein und möglichst kaufmännische Erfahrung besitzen.

Vor der Wahl ist eine Kandidat*innenliste aus Vorschlägen zu erstellen und die Kandidat*innen zu befragen, ob sie die Wahl annehmen würden. Jede*r Stimmberechtigte hat eine Stimme. Als Kassenführung gewählt ist die Person mit der höchsten Stimmenanzahl, wobei sie mindestens mit einer einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen in ihrem neuen Amt bestätigt werden muss. Nach der erfolgreichen Wahl ist der*die Kandidat*in zu fragen, ob er*sie die Wahl annimmt.

c. Kassenprüfung

Zwei unabhängige Kassenprüfer*innen (keine Mitglieder der Stammesleitung) prüfen einmal jährlich vor der Stammesversammlung die Stammeskasse.

Wahl

Die Kassenprüfer*innen werden alternierend für zwei Jahre gewählt, sodass jedes Jahr nur ein*e neue*r Kassenprüfer*in gewählt werden muss. Nach der erfolgreichen Wahl ist der*die Kandidat*in zu fragen, ob er*sie die Wahl annimmt.

d. Materialwart*in / Materialwesen

Der*die Materialwart*in (kurz Matwart*in) verwaltet im Auftrag der Gruppenleitungsrunde das Stammesmaterial eigenständig.



Stammesordnung



VCP Lingen, Stamm Eberhard von Danckelmann

Der*die Matwart*in hat eine Materialbestandsliste zu führen. Die Materialausgabe und Materialannahme sind in Abhängigkeit von den Maßnahmen zu koordinieren. Für das ausgegebene und empfangene Material wird bei dem*der Matwart*in eine Dokumentation geführt.

Das von einer Gruppe empfangene Material wird möglichst auch geschlossen wieder abgegeben. Das Material wird im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand abgegeben. Kleinere Schäden am Material müssen selber wieder in Ordnung gebracht werden. Alle Schäden müssen bei der Abgabe dem*der Matwart*in gemeldet werden.

Über die Abgabe von Material an Dritte und an Mitglieder zu privaten Zwecken entscheidet der*die Matwart*in mit der Stammesleitung. Bei der Ausgabe von Material an private Personen, sowie an Stammesmitglieder zur persönlichen Nutzung wird um eine Spende gebeten.

Wahl

Der*die Matwart*in wird von der Stammesversammlung bis auf Widerruf gewählt. Nach der erfolgreichen Wahl ist der*die Kandidat*in zu fragen, ob er*sie die Wahl annimmt.

e. Archivar*in

Zur Archivarbeit zählt das Sammeln und zur Verfügung stellen von allem für die Stammesgeschichte wichtigen Materials. Alle Stammesveranstaltungen (Fahrten, Lager usw.) sind mit Datum, Ort, Teilnehmenden und Verantwortlichen zu dokumentieren. Die Aufbewahrung erfolgt im Stadtarchiv in Lingen (Es liegt ein gesonderter Vertrag mit dem Förderkreis des VCP-Lingen e.V. vor).

Wahl

Der*die Archivar*in wird von der Stammesversammlung bis auf Widerruf gewählt. Nach der erfolgreichen Wahl ist der*die Kandidat*in zu fragen, ob er*sie die Wahl annimmt.

f. Team für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Stammes EvD wird von der Stammesleitung koordiniert. Sie kann Aufgaben dieser selbst übernehmen oder an Stammesmitglieder delegieren. Solche langfristigen Beauftragungen sind der Gruppenleitungsrunde mitzuteilen. Es findet keine Wahl statt.



Stammesordnung



VCP Lingen, Stamm Eberhard von Danckelmann

g. Bezirksversammlungsdelegation

Die Bezirksversammlungsdelegation repräsentiert offiziell den Stamm auf der Bezirksversammlung.

Wahl

Wählbar ist jedes Stammesmitglied mit einer Mitgliedschaft im VCP. Vor der Wahl ist eine Kandidaten*innenliste aus Vorschlägen zu erstellen und die Kandidaten*innen zu befragen, ob sie die Wahl annehmen würden. Jedes Stammesmitglied darf so viele Stimmen abgeben wie Delegationsposten zu vergeben sind. Gewählt sind die Kandidaten*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten und deren Amtszeit gibt die aktuelle Bezirksordnung an. Nach der erfolgreichen Wahl sind die Kandidaten*innen zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

6. Kluft

Zu allen Veranstaltungen des Stammes EvD ist möglichst die Kluft und das der Stufe entsprechende Halstuch zu tragen. Im Allgemeinen dient die Trachtordnung des VCP-Bundes als Orientierung.

Der Halstuchring des Stammes EvD ist aus Messing und hat ein Schild mit einem Kreuz. Der Halstuchring kann bei dem*der Matwart*in erworben werden, kann aber auch selbst hergestellt werden und ist nur den Stammesmitgliedern vorbehalten. Er ist Eigentum des Stammes. Bei Austritt aus dem Stamm oder Wechsel in einen anderen Stamm muss der Halstuchring zurückgegeben werden.

7. Bundeskinderschutzgesetz

Die Selbstverpflichtung aller Mitarbeitenden im VCP zur Prävention sexualisierter Gewalt ist eine Selbstverpflichtung sowie eine persönliche Erklärung aller Mitarbeitenden im VCP, bestimmte Regeln einhalten zu wollen bzw. Kenntnis über bestimmte Dinge zu haben. Diese VCP-Selbstverpflichtungserklärung ist von allen Gruppenleitenden bzw. Ehrenamtlichen zu unterschreiben und bei sich aufzubewahren.

Für die Sicherstellung des Ausschlusses von einschlägig vorbestraften Personen in der Jugendarbeit des Verbandes Christlicher Pfadfinder*innen (VCP) sieht der VCP erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse nach §72a SGB VIII gemäß Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt ein.



Stammesordnung



VCP Lingen, Stamm Eberhard von Danckelmann

Der Stamm wird die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach §72a SGB VIII über die Stammesleitung oder eine von der Stammesleitung bzw. der Gruppenleiterrunde benannte Vertrauensperson organisieren.

Diese regelt die rechtzeitige Vorlage, die Prüfung und die Dokumentation des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach §72a SGB VIII der volljährigen Gruppenleitenden bzw. Ehrenamtlichen.

Diese Vorlage erfolgt in Abständen von 3 Jahren.

8. Drogenkonsum

In der Gruppenstunde ist das Rauchen und der Genuss von Alkohol verboten. Bei allen weiteren Stammesaktivitäten sind die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Der Genuss von Tabakwaren und Alkohol, darf an den vorher festgelegten Orten und Zeiten erfolgen. Die Verantwortung gegenüber dem Stamm und den Schutzbefohlenen muss jedoch konsequent und umfassend wahrgenommen werden.

Der Konsum von Cannabis ist bei Maßnahmen volljähriger Pfadfinder*innen unter dem Einverständnis aller Anwesenden geduldet. Es gilt die aktuelle Rechtslage.

9. Schlussbestimmungen

Diese Stammesordnung tritt mit dem unten genannten Datum in Kraft und gilt unbefristet. Sie ersetzt alle bisher gültigen Stammesordnungen.

Lingen, den 16. November 2024

Jana Wahler

Johannes Urban

Anton Hoppe